

Bekanntmachung 072/2025 vom 17.12.2025

Bekanntmachung

Satzung vom 17.12.2025

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler
vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2024
(in Kraft ab 01.01.2025)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW.1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

Artikel I

**§ 7
Umsatzsteuerpflicht**

- entfällt -

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 072/2025 zur Satzung über die Friedhofsgebühren vom 17.12.2025 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 17.12.2025

*Der Bürgermeister
Froesch*